

Vernehmlassungsversion

Finanzierung und Mittelverteilung Strassen und öffentlicher Verkehr

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 755 | 775 | 776

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 1c Abs. 1^{bis} (neu)

^{bis} Massnahmen mit mutmasslichen Realisierungskosten über 80 Millionen Franken finden Eingang in das Massnahmenprogramm, wenn die Ausgabe der erforderlichen Mittel in einer Volksabstimmung auf der Grundlage eines Vorprojekts bewilligt wurde.

¹ SRL Nr. [755](#)

§ 83 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- b. (geändert) 90 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe²,
- d. (geändert) 90 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes³,

⁴ 5 Prozent der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

2.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009⁴ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. (geändert) 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁵,
- b. (geändert) 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁶.

3.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁷ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

² SR [641.81](#)

³ SRL Nr. [776](#)

⁴ SRL Nr. [775](#)

⁵ SR [641.81](#)

⁶ SRL Nr. [776](#)

⁷ SRL Nr. [776](#)

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug von 2 Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 90 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes⁸ und zu 10 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr⁹ zu verwenden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

⁸ SRL Nr. [755](#)

⁹ SRL Nr. [775](#)